

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Az.: 44 – 1711 – 00224

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Ernst Ziegelwerk GmbH & Co. KG. Ziegelei 2, 85117 Eitensheim auf wesentliche Änderung des Ziegelwerks durch die Errichtung und den Betrieb einer Ziegelschleifanlage inklusive Entstaubungsanlage

Die Ernst Ziegelwerk GmbH & Co. KG beantragte die immissionsschutz-rechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ziegelschleifanlage inklusive Entstaubungsanlage. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war gemäß § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 2.6.1, Spalte 2 Kennzeichnung A der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG):

1. Merkmale des Vorhabens:

Zur Erweiterung des Produktportfolios des Ziegelwerks und damit der Bedienung von Kundenanforderungen soll am bestehenden Ziegelwerk eine Ziegelschleifanlage inklusive Entstaubungsanlage errichtet werden. Vorhandene Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieversorgungseinrichtungen, Entwässerungssystem) werden weiter genutzt. Es werden keine neuen Infrastruktureinrichtungen für die beantragte Anlage errichtet.

2. Standort des Vorhabens

Die Ziegelschleifanlage soll innerhalb des Betriebsgeländes auf bereits bestehender versiegelter Fläche errichtet werden und hat keine Auswirkungen auf den genehmigten Gesamtbetrieb.

Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgebiete. Die Prüfung ergab, dass davon auszugehen ist, dass das Vorhaben keine

Hausanschrift

Residenzplatz 1 u. 2
85072 Eichstätt

Tel: 08421/70-0
Fax: 08421/70-222

Internet

<http://www.landkreis-eichstaett.de>
e-mail: poststelle@lra-ei.bayern.de

Konten:

Spk Eichstätt Kto.Nr. 6 304 (BLZ 721 513 40)
Spk Ingolstadt Kto.Nr. 13 409 (BLZ 721 500 00)

Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Do. auch 14.00 - 16.30 Uhr;

Öffentliche Verkehrsmittel: DB und Busse: Haltestelle Bahnhof Eichstätt-Stadt Stadtbuslinie: Haltestelle Residenzplatz

Dok.-Id.: A-Ernst-UVP-Bek.docx

erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf umliegende Schutzgebiete, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft hat.

3. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Gebiete mit einer hohen Bevölkerungsdichte sind im Umgriff des Vorhabens nicht vorhanden. Auch sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf naturschutzfachlich relevante Schutzgüter zu erwarten. Ebenso verursacht das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Wasser und Boden.

Nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu besorgen. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Eichstätt, den 08.06.2022
Landratsamt Eichstätt



Ewald
Regierungsrätin